

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Neuß älterer Linie.

Nr. 2.

(Ausgegeben den 17. Januar 1854.)

3. Patent,

die im Jahr 1854 zu entrichtenden Landesabgaben
betreffend.

(Publicirt in Nummer 101 des Anst. und Verordnungsblattes, Jahrgang 1853.)

Da die Erhebung der auf vorgängige ständische Bewilligung mittelst Patents vom 16. December 1852 ausgeschriebenen öffentlichen Abgaben mit Ablauf dieses Jahres zu Ende geht, zur Deckung der Landesbedürfnisse aber die Sicherstellung der unentbehrlichen regelmäßigen Zuflüsse zur Landescasse unumgänglich nöthig ist, so ist von Durchlauchtigster Landesherlichkeit, auf Vortrag Fürstl. Regierung und mit ausdrücklicher landständischer Bewilligung, die Forterhebung

- a) der bisherigen Contributionsabgabe mit Einschluß der ständischen Consumtions-Abgabe vom Bier,
- b) der neben den alten ordinären Landessteuern bisher entrichteten drei Sustenationssteuern,
- c) des bisherigen Kartenstempels, und
- d) sämmtlicher zeitweiliger Zuflüsse der Landstraßenbaucaisse, einschließlich der davon zur Landesfinanccasse überwiesenen Abgabe, mit landesherrlich zugestandener fortdauernder Widmung der Lanzdispensationsgelder,

und zwar insgesammt

bis Ende des Jahres 1854,

sonst nicht schon im Laufe desselben eine Aenderung im verfassungsmäßigen Wege beschlossen worden.

Dem zu Folge werden, mit nurdemerktem Vorbehalte, vor Fürstl. Regierung die erwähnten fünfzehn ordinären Landessteuern, welche bei Einführung des Vierzehntalersfußes laut des § 26 des Münzgesetzes vom 14. December 1841, mit Zurückführung des Steuerbetrags nach Conventionsgroßden auf die gleiche Höhe in Silbergroßden und mit Erlaß des Kgio, an die Stelle der früheren zwölf ordinären Steuern des Conventionsfußes getreten sind, und die erwähnten drei Sustenations-